

Vereinsstatuten

”Golfclub Diplomatie und Wirtschaft”

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen ”Golfclub Diplomatie und Wirtschaft”.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig und der Vereinszweck ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

- a) der Zusammenschluß von Personen, die den Golfsport aktiv ausüben oder an demselben interessiert sind;
- b) die Förderung des Golfsports insbesondere unter Diplomaten und Führungspersonen der Wirtschaft;
- c) die Förderung von Golf- und Sportveranstaltungen jeder Art;

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

1. Ideelle Mittel:

- a) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Veranstaltungen;
- b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes;
- c) Anmietung und Errichtung von Sportstätten;

2. Materiellen Mittel:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Sponsorenbeiträge;
- e) Sonstige Einnahmen;
- f) Verkauf von Vereins- und Fanartikel;

§ 4 Vereinsvermögen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Den Vereinsmitgliedern steht kein Anteil am Vereinsvermögen zu, dessen Verwaltung dem Vorstand obliegt, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft und deren Rechte

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder der besonderen gesellschaftlichen Stellung ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen, sowie alle juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand, wobei dieser bei der nächsten Generalversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen hat.
4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, bei Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muß bis spätestens 31.10. schriftlich beim Vereinsvorstand eintreffen. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts. Erfolgt die

Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 11 und 12)
- b) der Vorstand (§§ 13 bis 15)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 16)

§ 10

Der Ehrenpräsident und die Ehrenvizepräsidenten

1. Die Ehrenpräsidentschaft und Ehrenvizepräsidentschaft sind Ehrenämter.
2. Die Ehrenpräsidentschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand verliehen. Sie kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand entzogen werden.
3. Für die Ehrenvizepräsidentschaft gilt § 10 Abs. 2 sinngemäß.

§ 11

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 30 Tagen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per Einschreiben einzureichen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Der Bevollmächtigte darf außer der eigenen Stimme nur noch weitere zwei Stimmen vertreten.
6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 5) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
7. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst, oder der Vorstand zur Gänze oder teilweise abberufen werden soll bedürfen der Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer;

- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- e) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- f) Festsetzung von Beiträgen für außerordentliche Vorhaben;

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bzw. fünf Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten bzw. – gegebenenfalls – aus dem Ersten sowie dem Zweiten Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit bis zu zwei weitere Mitglieder für besondere Aufgaben zu kooptieren. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt; die Generalversammlung kann am Beginn oder während der laufenden Funktionsperiode beschließen, dass zusätzlich ein Zweiter Vizepräsident gewählt wird. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten bzw. – gegebenenfalls – vom Ersten Vizepräsidenten, sofern auch dieser verhindert ist, vom Zweiten Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident bzw. – gegebenenfalls der Erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Zweite Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Führung der Geschäfte des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidenschaft und der Ehrenvizepräsidenschaft;
- b) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder. Diese können vom Vorstand reduziert oder gänzlich erlassen werden.
- c) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- d) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- e) Vorbereitung der Generalversammlung;
- f) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
- i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten. In Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) ist der Präsident berechtigt bis zu einem Betrag von €3.600,00 zu disponieren. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 1 genannten Funktionären erteilt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 16

Der Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 8, 9 und 10 sowie des § 15 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 17

Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis oder damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht kann von jedem Vereinsmitglied mittels schriftlich begründetem, an den Vorstand gerichteten Antrag angerufen werden.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 30 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 30 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet unabhängig nach bestem Wissen und Gewissen und hat seine Entscheidung mündlich oder schriftlich den Beteiligten bekanntzugeben. Alle Entscheidung sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Gegen die Entscheidungen ist vereinsintern kein Rechtsmittel zulässig.

§ 18

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung unter der Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden..
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gemeinnützige bzw. gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Bundespolizeidirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.